



Das „ares.forum“ erscheint mehrmals im Jahr und steht Kunden, Partnern und Freunden des Hauses kostenlos zur Verfügung.

» Die Versorgungslücke ist sicher « – mit der Umformulierung eines Zitats von Norbert Blüm erlauben wir uns, auf die Realität in der gesetzlichen Rentenversicherung aufmerksam zu machen. Ab 2010 greifen spürbare steuerliche Erleichterungen durch das Bürgerentlastungsgesetz. Clevere Anleger nutzen den Liquiditätsgewinn.

Im Juni 2009 berichteten wir bereits über ein Modell des bilanzneutralen Tantiemeverzichts zugunsten der betrieblichen Altersversorgung. Hier konkurrieren inzwischen vier Modelle um die Gunst des Kunden. Lesen Sie außerdem über die Risiken des Einbaus einer Berufsunfähigkeitsversicherung in betriebliche Versorgungsleistungen.

Abschließend stellen wir mit dem MIDAS-Mittelstandsfonds ein innovatives Finanzierungsmodell vor, das zugleich als rentable Geldanlage funktioniert.

Andreas Bürse-Hanning
Vorsitzender des Vorstandes
Aures Finanz AG & Cie. KG

☰ Inhalt

1. Altersversorgung

- Die Versorgungslücke ist sicher
- Tantieme-Verzicht zugunsten der betrieblichen Altersvorsorge
- Bürgerentlastungsgesetz – tatsächlich mehr „Netto vom Brutto“

2. Berufsunfähigkeitsversicherung

- Arbeitgeberrisiko in der betrieblichen Altersversorgung

3. Finanzierung und Kapitalanlage

- MIDAS-Mittelstandsfonds

☰ 1. Altersversorgung

→ Die Versorgungslücke ist sicher

» Was die Zukunft anbelangt, so haben wir nicht die Aufgabe, sie vorherzusehen, sondern sie zu ermöglichen «, hat Antoine de Saint-Exupéry einmal gesagt. Dieser Satz ergibt in Bezug auf die Altersvorsorge einen tieferen Sinn. Die Zukunft ist gar nicht so ungewiss, wie üblicherweise angenommen wird, denn die Rentner von morgen sind bereits heute geboren.

Insofern lässt sich auch zuverlässig ermitteln, wie viele erwerbstätige Bürger künftig

wie viele Rentner „ernähren“ müssen, soweit die Altersversorgung weitgehend auf dem Umlageprinzip beruht.

Dass gerade Gutverdiener ihren Lebensstandard nicht halten können, ist kein Geheimnis. Das Forschungszentrum Generationenverträge unter Leitung von Prof. Bernd Raffelhüschen hat jüngst im Auftrag der Union Investment einen „Vorsorgeatlas für Deutschland“ erstellt. Darin wird die Versorgungslücke der gesetzlich rentenversicherten Deutschen nach Alter, Einkommensgruppen und Regionen differenziert dargestellt.

Demnach haben gesetzlich Rentenversicherte mit einem Einkommen ab 1.500 Euro monatlich netto, nur ein gesetzliches Alterseinkommen von 34 % des letzten Bruttoeinkommens zu erwarten. Auch bei jungen Versicherten haben die Generationenforscher erhebliche Versorgungslücken ermittelt. Die Hälfte der gesetzlich Rentenversicherten in der Altersgruppe zwischen 20 und 35 Jahren müssen sich als Rentner auf eine Quote des letzten Bruttogehalts von 36 % oder weniger einstellen.

Was tun, um im Sinne Saint-Exupérys „Zukunft zu ermöglichen“?

Die Antwort heißt unverändert: zusätzliche private Altersvorsorge. Gerade jüngere Versicherte nutzen einen entscheidenden Zeit-

vorteil – über den Zinseszinsseffekt lassen sich Versorgungslücken leichter schließen. Wer also frühzeitig mit der privaten Altersvorsorge beginnt, kann seiner Zukunft als Rentner gelassen entgegensehen.

→ **Tantieme-Verzicht zugunsten der betrieblichen Altersvorsorge**

Ein steuerneutraler Tantiemeverzicht zu Gunsten der betrieblichen Altersvorsorge konnte bislang ausschließlich über eine Direktzusage gegen Einmalbeitrag dargestellt werden (deferred compensation).

Der Nachteil bei dieser Lösung ist die meist unerwünschte Bilanzberührung, die durch die Passivierungspflicht der Pensionsrückstellungen entsteht.

Die Alternative ohne Bilanzberührung in Form der kongruent rückgedeckten Unterstützungskasse lässt aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften keine Einmalbeiträge zu.

Verschiedene Versicherer bieten innovative Konzepte, mit denen Einmalbeiträge aus Tantiemen oder Abfindungen in regelmäßige Zahlungsströme zur steuerlich einwandfreien, laufenden und gleichmäßigen Dotierung einer Unterstützungskasse umgewandelt werden. Einen Überblick erhalten Sie in der untenstehenden Tabelle.

Diese Konzepte haben grundlegende Unterschiede, die je nach Situation beim Versorgungsberechtigten und/oder beim Arbeitgeber unterschiedliche Auswirkungen haben und auch unterschiedliche Leistungsbandbreiten bieten.

Alle Konzepte vermeiden die Steuerpflicht im Zeitpunkt der Umwandlung und verlagern die Steuerpflicht – wie bei den anderen Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung auch – auf den Auszahlungszeitpunkt (Kapitalabfindung) bzw. verteilt auf den gesamten Ruhestand (Verren-

tung). Dieser Steuerstundungseffekt führt im Ergebnis zu sehr attraktiven Renditen nach Steuern.

Die Auswahl des jeweils passenden Konzeptes erfordert eine detaillierte Betrachtung der individuellen Kundensituation. Gerne stellen wir Ihnen die unterschiedlichen Konzepte vor.

→ **Bürgerentlastungsgesetz – tatsächlich mehr Netto vom Brutto**

Mit dem Bürgerentlastungsgesetz werden ab dem Jahr 2010 die Abzugsmöglichkeiten von Vorsorgeaufwendungen, insbesondere Krankenversicherungsbeiträgen, spürbar verbessert. Hintergrund ist ein Bundesverfassungsgerichtsurteil, nach dem Beiträge zur Krankenversicherung künftig stärker als bisher steuerlich zu berücksichtigen sind.

Künftig sind die Beiträge für die eigene Krankenversicherung, die des Ehepartners (oder

BAV-Konzepte	Modell 1	Modell 2	Modell 3	Modell 4
Umwandlungsvehikel	Darlehensvereinbarung mit dem Arbeitgeber	Bausparvertrag	Zeitrentenvertrag	Festgeldkonto
Beitragszahlung an die Unterstützungskasse (UK)	durch Überweisung vom Arbeitgeber	Auszahlung aus Bausparvertrag an den Arbeitgeber, der die Zahlung an die UK weiterleitet	direkte Bedienung aus dem Zeitrentenvertrag	durch Arbeitgeberüberweisung aus dem Festgeldkonto
Rente nach Ablauf	nein	ja	nein	ja
Kapital nach Ablauf	ja	ja	ja	ja
Betriebsausgabe der Zahlung	bei Einzahlung in die UK	bei Einzahlung in die UK	bei Einzahlung in die UK	bei Einzahlung in die UK
Liquiditätseffekt für den Arbeitgeber	ja	nein	nein	ja
Konkurssicherung Umwandlungsvehikel	über Verpfändung an Versorgungsberechtigten	über Verpfändung an Versorgungsberechtigten	über Verpfändung an Versorgungsberechtigten	über Verpfändung an Versorgungsberechtigten
Konkurssicherung Unterstützungskasse	Pensionssicherungsverein bzw. bei GGF Verpfändung	Pensionssicherungsverein bzw. bei GGF Verpfändung	Pensionssicherungsverein bzw. bei GGF Verpfändung	Pensionssicherungsverein bzw. bei GGF Verpfändung

Abbildung1: Innovative Konzepte für die betriebliche Altersvorsorge

eingetragenen Lebenspartners) und der Kinder voll steuerlich absetzbar, soweit sie sich auf den Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung erstrecken. Ausdrücklich nicht absetzbar sind Beiträge für Zusatzleistungen wie z.B. Chefarztbehandlung oder Einzelzimmer.

Gleichzeitig erfolgt eine Anhebung der steuerfreien Höchstbeträge für übrige Vorsorgeaufwendungen. Wobei auch der erweiterte Rahmen in den meisten Fällen allein durch den kompletten Abzug der anrechenbaren Krankenversicherungsbeiträge ausgeschöpft wird.

Abzugsfähige Krankenversicherungsbeiträge, die über den künftigen Höchstbetrag von € 3.800 p.a. bei Verheirateten hinausgehen, können dennoch in vollem Umfang steuerlich geltend gemacht werden.

Für eine vierköpfige Familie, die komplett privat krankenversichert ist, errechnet sich bei einem Jahreseinkommen von € 60.000 z.B. ein Vorteil in Höhe von ca. € 1.800.

Somit stehen monatlich zusätzlich ca. € 150 zur Verfügung, die sinnvoll für private Altersvorsorge genutzt werden können.

Hier trifft also der selten zutreffende Slogan »Mehr Netto vom Brutto« tatsächlich einmal zu.

Die steuerlichen Vorteile der Rürup-Rente erhöhen den einsetzbaren Betrag in unserem Beispiel auf ca. € 200 monatlich. Besteht die Möglichkeit, eine betriebliche Altersversorgung zu nutzen, erhöht sich der einsetzbare Betrag auf eine monatliche Anlagesumme von ca. € 250. Das ist echte Nettolohnoptimierung.

Gerne ermitteln wir Ihre individuellen Vorteile aus dem Bürgerentlastungsgesetz und liefern Ihnen dazu die unabhängige Umsetzungsempfehlung.

2. Berufsunfähigkeitsversicherung

Arbeitgeberberrisiko in der betrieblichen Altersversorgung

Das Betriebsrentengesetz schreibt die Einstandspflicht des Arbeitgebers für betriebliche Versorgungsleistungen fest. Sind biometrische Risiken (z.B. Berufsunfähigkeit und Todesfallabsicherung) in der Betriebsrentenzusage bzw. in den Versicherungsvertrag eingeschlossen, sind Risiken vorprogrammiert.

Werden bei Antragsstellung Gesundheitsfragen nachlässig oder fehlerhaft durch den Arbeitnehmer beantwortet, kann dies zu einer berechtigten Leistungsverweigerung des Versicherers führen. Es ist zu berücksichtigen, dass zwei unterschiedliche Rechtsverhältnisse vorliegen. Vertragspartner sind einerseits Arbeitgeber und Versicherer, andererseits aber auch Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Leistet der Versicherer aufgrund falscher Angaben nicht, folgt daraus unter Umständen, dass der Arbeitgeber die zugesagte Leistung dennoch an den begünstigten Arbeitnehmer erbringen muss.

Wenn arbeitsvertragliche Versorgungszusagen für Direktversicherungsverträge nicht vorhanden sind, verpflichten Anwälte Arbeitgeber auf die Einhaltung bestmöglicher Leistungen:

Eine Arbeitnehmerin hat eine Direktversicherung mit Berufsunfähigkeitsrente vereinbart. Nach eingetretener Berufsunfähigkeit versagt der Versicherer die Rentenleistung aufgrund fehlender oder falscher Gesundheitsangaben im Versicherungsantrag. Eine Versorgungszusage war nicht auffindbar. In diesem Falle ist beim Arbeitgeber die Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente einklagbar.

Auch folgender Sachverhalt hätte einen Arbeitgeber viel Geld kosten können und verdeutlicht die sensible Haftungssituation

für Arbeitgeber (Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichtes vom 25.6.2008, 8 Sa 1428/07).

Arbeitgeber und Arbeitnehmer hatten eine Direktversicherung über eine Gehaltsumwandlung zum 1.7.2003 vereinbart. Die Direktversicherung wurde mit dem Anspruch auf Beitragsbefreiung im Falle einer Berufsunfähigkeit kombiniert. Der Arbeitnehmer wurde am 14.7.2003 durch einen Arbeitsunfall berufsunfähig. Da der erste Versicherungsbeitrag noch nicht gezahlt worden war, verweigerte der Versicherer den Versicherungsschutz. Aus Sicht des Arbeitnehmers hatte der Arbeitgeber seine Pflicht, den ersten Versicherungsbeitrag zum 1.7. zu leisten verletzt. Daher verlangte der Arbeitnehmer die Zahlung der durch die Berufsunfähigkeitszusatzversicherung finanzierten Altersrente in Höhe von 432,88 € ab 2032 durch den Arbeitgeber.

Das Gericht entschied, dass erst für Entgelte nach dem 1.7.2003 die Entgeltumwandlung galt. Unstreitig war jedoch, dass das Arbeitsentgelt erst am 15. des Folgemonats fällig wurde, also einen Tag nach dem Arbeitsunfall. Damit war der Arbeitgeber nach Ansicht des Gerichts nicht verpflichtet, den ersten Versicherungsbeitrag vorher zu leisten oder dem Arbeitnehmer einen Vorschuss zu gewähren. Der Arbeitgeber hatte also seine Pflichten nicht verletzt.

Die Arbeitgeberberrisiken einer bestehenden betrieblichen Altersversorgung lassen sich durch eine fachkundige Überprüfung vermeiden und sind mit einem einheitlichen und übersichtlichen Versorgungssystem gut kontrollierbar. Insbesondere vor Übernahme bestehender Direktversicherungen aus bisherigen Arbeitsverhältnissen empfiehlt sich eine eingehende Prüfung.

Wesentlich einfacher und daher empfehlenswert ist es, den Arbeitnehmern ein eigenes, geprüftes Versorgungswerk anzubieten und auch alte Zusagen dort hinein zu überführen.

3. Kapitalanlage

→ MIDAS – Mittelstandsfonds

Mittelstandsfinanzierung und -förderung sowie attraktive Kapitalanlage sind miteinander vereinbar.

Die MIDAS Unternehmensgruppe aus Köln ist Spezialist für Mittelstandsfinanzierung. Seit ihrer Gründung im Jahr 2001 begleitet MIDAS etablierte mittelständische Unternehmen mit einem Kapitalbedarf von mindestens € 500.000. Im Mittelpunkt der Finanzierungen stehen für den Unternehmer die Stärkung des Eigenkapitals, Wachstumsfinanzierung und die Begleitung von Unternehmensnachfolgen.

Im Zuge von Finanzkrise und Basel II-Anforderungen ist die Kreditvergabe der Banken immer restriktiver geworden, so dass sich der Mittelstand nach Alternativen umsehen muss. MIDAS investiert in der Regel als

„stiller“ Gesellschafter. Dies geschieht mit so genanntem Mezzanine-Kapital als stille Beteiligung oder unter Vereinbarung eines Genussrechts. In jedem Fall erfolgt eine unbedingte Nachrangabrede (Rangrücktritt) durch MIDAS. In Einzelfällen beteiligt sich MIDAS offen am Kapital der Unternehmen.

Jede Investition wird in Höhe von 50 bis 89 Prozent durch öffentliche Beteiligungsgarantien der Bürgschaftsbanken, der KfW oder der Bundesländer abgesichert. Die MIDAS ist als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft (UBG) staatlich anerkannt und unterliegt der Aufsicht des Wirtschaftsministeriums des Landes NRW.

Die Refinanzierung der Mittelstandsinvestitionen erfolgt über die Auflage von Mittelstandsfonds. Diese Fonds bieten dem Investor Sicherheit durch die vergebenen Garantien und die staatliche Kontrolle.

MIDAS-Mittelstandsfonds sind also nicht nur für Kapital suchende Unternehmer, sondern auch für Investoren als Kapitalanlage interessant. Aures informiert gerne beide Parteien über die Chancen, die sich mit diesem innovativen Finanzierungs- und Beteiligungsmodell eröffnen.

Eckdaten zu den MIDAS-Mittelstandsfonds

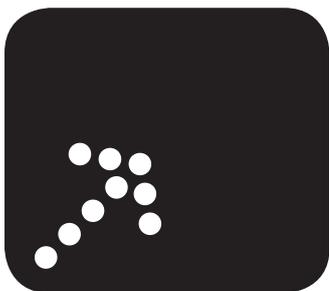
- zwei Mittelstandsfonds sind bereits platziert
- drei Fonds befinden sich in der Platzierung, davon zwei im öffentlichen Angebot
- 55 Mio. € Fondsvolumen werden aktiv gemanagt (Stand November 2009)
- es bestehen 72,6 % öffentliche Beteiligungsgarantien auf das investierte Kapital¹
- bislang sind keine Ausfälle / Wertberichtigungen von Investitionen zu verzeichnen

Aktuell öffentlich angebotene Fonds

- darin bis Ende 2009 vierzehn abgeschlossene Investitionen
- bis Ende 2009 beträgt das Finanzierungsvolumen 15 Mio €
- laufende Verzinsungen 9,75 % p.a.¹
- zusätzlich gewinnabhängige Verzinsungen von 3,96 % p.a.¹
- 11,3 % Beteiligung am Stammkapital der Zielunternehmen¹
- bereits erster Beteiligungsverkauf mit 30 % absoluter Rendite im November 2008 (16 Monate nach Investition)

(1) jeweils gewichteter Durchschnitt

Abbildungz: MIDAS-Mittelstandsfonds



FAX ANTWORT

+49 / (0) 2 08 / 81 08 20 - 20

Name:

Vorname:

Straße:

Ort:

Telefon tagsüber:

Telefax:

e-mail:

Bitte senden Sie mir das aures.forum in Zukunft:

- per Post
- per e-mail
- per Telefax

Ich wünsche weitere Informationen zum Thema:

- Liquiditätsvorteil aus dem Bürgerentlastungsgesetz
- Tantiemeverzicht zugunsten der betrieblichen Altersversorgung
- Haftungsüberprüfung der betrieblichen Altersversorgung
- MIDAS - Mittelstandsfonds

Herausgeber:

Aures Finanz AG & Cie. KG

Mintarder Str. 18 a

45481 Mülheim an der Ruhr

Tel. 02 08 - 81 08 20

info@aires.ag

www.aires.ag

Aures Finanz AG & Cie. KG

Höfinger Straße 16

70499 Stuttgart

Tel. 07 11 - 88 20 07 30

Anmerkungen:
